

Justiz 2.x



MAG. CHRISTIAN HAIDER ist Vorsteher des Bezirksgerichts Bruck an der Mur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

In einem „durchschnittlichen“ Akt – also einem Routineakt, wie er häufig anfällt – ist die digitale Bearbeitung nach wie vor aufwändiger als bei Bearbeitung eines Papieraktes.

VOR GENAU EINEM JAHR LAUTETE DER TITEL DES EDITORIALS „ELEKTRONISCHER AKT – FLUCH ODER SEGEN?“ UND HABE ICH DAMALS VERSUCHT, die Anforderungen, die an die digitale Aktenführung zu stellen sind, zu formulieren und fünf aus meiner Sicht sehr wesentliche Aspekte aufzuzeigen.

1. Die Arbeit im digitalen Akt darf nicht zeitaufwändiger sein als die herkömmliche Arbeitsweise (Ein Verlust an Effizienz und Geschwindigkeit kann ja wohl nicht das Ziel eines Zukunftsprojektes sein!).
 2. Es darf zu keiner Verschiebung von Kanzleiarbeit zu den Entscheidungsorganen kommen (dies würde unter anderem zu Kostensteigerungen führen).
 3. Durch die digitale Aktenführung dürfen Richterinnen und Richter nicht von ihren zentralen Tätigkeiten, wie etwa der Verhandlungsführung oder dem Verfassen von Entscheidungen, abgelenkt oder abgehalten werden.
 4. Vor Einführung (im Vollbetrieb) müssen auch alle nötigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sein.
 5. Die Entscheidung, ob ein Akt in digitaler Form oder in Papier geführt wird, ist dem jeweiligen Entscheidungsorgan vorbehalten.
- Ein Jahr ist vergangen und viel hat sich getan. Der Pilotbetrieb, der am ASG Wien gestartet hat, wurde ausgeweitet, und sind mittlerweile in allen OLG-Sprengeln Kolleginnen und Kollegen dabei, das geplante System im Echtbetrieb zu testen. Etliche Akten in sozialgerichtlichen Verfahren werden mittlerweile digital geführt; Verhandlungen mit digitalen Akten haben bereits stattgefunden, und auch die ersten Urteile in diesen Verfahren wurden bereits gefällt. Das Projekt Justiz 3.0 wurde beim eAward 2017 Sieger in der Kategorie "Verwaltung und E-Government". Das Projekt Justiz 3.0 steigert Flexibilität und Effizienz; Verfahren können so beschleunigt und Kosten gespart

werden – hieß es anlässlich der Preisverleihung selbstbewusst.

Es ist daher höchst an der Zeit, sich dieses Themas wieder einmal anzunehmen und sich zu fragen: „Wie weit sind wir schon gekommen?“ „Sind die Anforderungen bereits erfüllt?“ „Welche „Baustellen“ sind noch nicht abgeschlossen?“

Um es vorweg zu nehmen: Auch wenn vieles erreicht sein mag, der Weg ist noch weit und steinig. Die digitale Aktenführung erfüllt die an sie gestellten Anforderungen noch nicht, und scheint es fraglich, wie weit die Erwartungen überhaupt erfüllt werden können. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass die Anliegen und Rückmeldungen der Benutzer ernst genommen werden und versucht wird, den digitalen Akt sukzessive zu verbessern. In einem „durchschnittlichen“ Akt – also einem Routineakt, wie er häufig anfällt – ist die digitale Bearbeitung nach wie vor aufwändiger als bei Bearbeitung eines Papieraktes. Auch wenn sich in Sachen Nutzerfreundlichkeit seit Start des Pilotbetriebes einiges getan hat, sind es gerade die Routineerledigungen, die noch mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei herkömmlicher Arbeitsweise. Dieser Mehraufwand liegt nicht darin begründet – wie dies manche gerne glauben möchten –, dass es in den letzten Monaten immer wieder zu Stabilitätsproblemen und regelmäßigen Abstürzen kam. Diese Probleme haben gezeigt, dass bei Einführung eines digitalen Aktes wesentlich mehr IT-Supportkapazitäten als bisher erforderlich sein werden. Auch wenn Neuwahlen ins Haus stehen, wäre es naiv zu hoffen, dass die zukünftige Regierung frei von Sparzwängen das nötige Personal zur Verfügung stellen wird.

Einfache Schritte, die in praktisch jedem Akt vorkommen, wie die Erteilung eines Auftrags zur Klagebeantwortung oder die Bestellung von Sachverständigen, dauern trotz aller Verbesserungen im digitalen Akt länger als

die gleiche Erledigung im Papierakt. Natürlich geht es nicht allein darum, dass wirklich jeder Arbeitsschritt effizienter als bisher erledigt werden kann. Fest steht aber, dass an eine flächendeckende Einführung einer digitalen Aktenführung erst dann gedacht werden kann, wenn das Ergebnis passt, das heißt, wenn die digitale Aktenführung sowohl in Summe effizienter als das Führen von Papierakten ist, als auch für keine RichterIn und keinen Richter ein Mehraufwand im Vergleich zum Papierakt entsteht. Man benötigt keine ausgeprägte Phantasie, um sich vorzustellen, wie Politik, Medien und Rechnungshof reagieren würden, sollten am Ende anstatt der versprochenen Effizienz nur mit zusätzlichem Personal dieselben Aufgaben wie bisher erledigt werden können.

Dass sich durch die digitale Aktenführung an der Aufgabenverteilung zwischen Kanzlei und RichterIn nichts ändert, es somit auch zu keiner Verschiebung von Kanzleiarbeit zu Entscheidungsorganen kommt, sehen wir positiv. Die Sorge, dass wir untereinander nur mehr elektronisch kommunizieren werden, ist zwar nicht unbegründet, da ein Taskmanagement das herkömmliche Einlauffach ersetzt und damit keine zwingende Notwendigkeit mehr besteht, in die Kanzlei zu gehen; es liegt aber an uns, die Kommunikation und Zusammenarbeit so zu gestalten, dass der persönliche Kontakt nicht zu kurz

kommt. Wer schon einmal versucht hat, die Zusammenarbeit ausschließlich via E-Mail zu koordinieren, weiß, welche Vorteile das persönliche Gespräch bietet und wird auch in Zukunft darauf nicht verzichten wollen.

Vor dem Start des Probetriebes konnte sich kaum jemand vorstellen, wie eine Verhandlung mit einem digitalen Akt ablaufen soll und wurde häufig die Befürchtung geäußert, dass sich Richterinnen und Richter in Zukunft wie in Science Fiction Filmen von Technik umgeben sehen und der Mensch vollständig in den Hintergrund tritt. Durch die kluge Entscheidung für schräg am Tisch liegende Monitore (ähnlich einem Tablet PC) erscheint für einen Besucher einer solchen Verhandlung der Richter nicht weniger präsent als im bisherigen Setting. Dennoch lenkt die Technik noch ab (ob sich dies bei steigender Routine ändert, wird sich zeigen) und funktioniert nicht immer, wie sie soll. Es sind noch viele Detailprobleme zu lösen, wie etwa die Frage, wie Protokolle unterschrieben werden sollen, welche Möglichkeiten Beisitzer haben, wie Zeugen Urkunden vorgehalten werden können, wie mit mitgebrachten Urkunden in einer Verhandlung umgegangen werden kann und ähnliches. Es haben sich bisher weder Horrorvorstellungen erfüllt, noch habe ich unter den Pilotteilnehmern jemanden kennengelernt, der gesagt hätte, dass Verhandlungen mit einem digitalen Akt leichter, besser oder effizienter als mit einem Papierakt wären.

In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass einiges auch einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Frage wann, wo und wie unterschrieben werden muss, was eine Willensäußerung eines Entscheidungsorgans sein soll und was unbeachtlich ist, stellt sich im Papierakt nicht, bzw. bestehen hier klare Regelungen. Im digitalen Akt muss dies neu gedacht werden und wird es wohl ohne eine gesetzliche Regelung und Klarstellung nicht gehen. Weitere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Frage, wie bei digitaler Aktenführung mit Originalen umgegangen werden soll, wie andere Berufsgruppen eingebunden werden sollen, welche datenschutzrechtlichen

Implikationen die digitale Aktenführung mit sich bringt und ähnliches. Das Bewusstsein, dass diese Probleme gelöst werden müssen, ist vorhanden und an Lösungen wird gearbeitet. Aus Sicht einer der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Richterschaft ist jedenfalls festzuhalten, dass wir für eine Lösung nach dem Motto „Schauen wir einmal, starten wir einmal, irgendwann werden wir das schon regeln“ nicht zu haben sind.

Ein entscheidender Punkt, nämlich die Wahlfreiheit der Entscheidungsorgane, wird in schöner Regelmäßigkeit von Seiten der Personalvertretung der Kanzleibediensteten nach dem Motto „Wir haben zu wenig Personal, wenn ein Richter einen Papierakt will, soll er ihn selbst herstellen“ in Frage gestellt. Deshalb muss ich hier in aller Deutlichkeit festhalten: Von allen Verantwortlichen wurde stets beteuert, dass auch in Zukunft die Wahlfreiheit der Entscheidungsorgane zwischen Papierakt und digitaler Aktenführung bestehen bleibt. Diese Wahlfreiheit war und ist Bedingung, dass wir uns am Pilotprojekt beteiligen. Sollte das System am Ende so unausgereift sein, dass eine große Zahl von Kolleginnen und Kollegen den Papierakt vorzieht, ist entweder im ausreichenden Maß Kanzleipersonal zur Verfügung zu stellen oder das Projekt wird scheitern.

Erst in den letzten Tagen erreichte uns ein Mail, dass auf Grund der aktuell angespannten budgetären Gesamtsituation der Justiz zur Zeit nicht sichergestellt werden kann, dass die Digitalisierungsinitiativen der Justiz wie geplant weiter vorangetrieben werden können. Sollten dem Projekt Justiz 3.0 die nötigen Mittel fehlen, wäre es besser, jetzt die Reißleine zu ziehen und das Projekt zu beenden, als ein unfertiges Produkt, das keine Akzeptanz findet und Mehraufwand bedeutet, auszurollen. Projekte, deren Sinn kaum jemand nachvollziehen kann, wie etwa den geplanten Pilotversuch „Audio- und Videoaufzeichnungen von Zivilverhandlungen“, könnte man hingegen ohne weiteres ersatzlos streichen.

CHRISTIAN HAIDER

Aus Sicht einer der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Richterschaft ist jedenfalls festzuhalten, dass wir für eine Lösung nach dem Motto „Schauen wir einmal, starten wir einmal, irgendwann werden wir das schon regeln“ nicht zu haben sind.